SICHERHEITSDATENBLATT

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname
Nilfisk Acido_105301622_105301623
Produkt Nr.
105301622 105301623
REACH Registrierungsnummer
Nicht zutreffend

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs
Chemikalien für industrielle Zwecke
Verwendungen, von denen abgeraten wird
-
Der vollständige Text der erwähnten und identifizierten Anwendungskategorien sind in Abschnitt 16 angegeben.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant
Nilfisk GmbH
Guido-Oberdorfer-Straße 2-10
89287 Bellenberg
Tel: +49 (0)7306-72-444
Fax: 01805 373738
info.de@nilfisk.com
www.nilfisk.de
Kontaktperson
-
E-mail
sds.com@nilfisk.com
Erstellungsdatum
2019-07-11
SDS Version
3.0

1.4. Notrufnummer

Giftnotruf Berlin, Emergency telephone:
+49 30 19240 (Tag und Nacht)

Vergiftungsinformationszentrale der Gesundheit Österreich GmbH, Wien.
Notruf-Telefon: +43 1 406 43 43

Notrufnummer für Belgien ist: (+32) 070 245 245.

Tox Info Suisse, Freiestrasse 16, CH-8032 Zürich. Nationale 24h-Notfallnummer: 145.

Notrufnummer der Gesellschaft:
+49 (0) 700/24 112 112 (NIL)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Skin Corr. 1B; H314
Eye Dam. 1; H318
Aquatic Acute 1; H400
Aquatic Chronic 2; H411
Vollständiger Text der H-Sätze - siehe Abschnitt 2.2.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme

Signalwort

Gefahr

Gefahrenhinweise

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. (H314)
Sehr giftig für Wasserorganismen. (H400)
Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. (H411)

Sicherheitshinweise

Allgemeines	-
Prävention	Nebel/Dampf/Rauch/Aerosol nicht einatmen. (P260). Freisetzung in die Umwelt vermeiden. (P273). Augenschutz/Schutzkleidung/Schutzhandschuhe tragen. (P280).
Reaktion	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen]. (P303+P361+P353). BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. (P305+P351+P338).
Lagerung	-
Entsorgung	Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger oder kommunaler Sammelstelle zuführen. (P501).

Enthält

Phosphoric Acid, Alkyldimethylbenzylammonium Chloride, fatty alcohol alkoxylate

2.3. Sonstige Gefahren

Nicht zutreffend

Andere Kennzeichnungen

UFI: K800-X0A9-4000-T5N4.

Anderes

Nicht zutreffend

VOC (fluechtiger organischer Verbindungen)

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1/3.2. Stoffe/Gemische

NAME:	Phosphoric Acid
KENNNUMMERN:	CAS-nr: 7664-38-2 EWG-nr: 231-633-2 REACH-nr: 01-2119485924-24-0001 Index-nr: 015-011-00-6
GEHALT:	25-40%
CLP KLASSIFIZIERUNG:	Met. Corr. 1, Skin Corr. 1B, Eye Dam. 1 H290, H314, H318
NOTE:	L

NAME:	Alkyldimethylbenzylammonium Chloride
KENNNUMMERN:	CAS-nr: 68424-85-1 EWG-nr: 270-325-2 REACH-nr: 01-2119983287-23-0000
GEHALT:	2.5 - <5%
CLP KLASSIFIZIERUNG:	Acute Tox. 4, Skin Corr. 1B, Eye Dam. 1, Aquatic Acute 1, Aquatic Chronic 1 H302, H314, H318, H400, H410 (M-acute = 10) (M-chronic = 1)

NAME:	1-Butoxy-2-hydroxyethan
KENNNUMMERN:	CAS-nr: 111-76-2 EWG-nr: 203-905-0 REACH-nr: 01-2119475108-36-0000 Index-nr: 603-014-00-0
GEHALT:	2.5 - <5%
CLP KLASSIFIZIERUNG:	Acute Tox. 4, Skin Irrit. 2, Eye Irrit. 2 H302, H312, H315, H319, H332

NOTE:	S L
NAME:	Citric Acid
KENNNUMMERN:	CAS-nr: 77-92-9 EWG-nr: 201-069-1 REACH-nr: 01-2119457026-42-0000
GEHALT:	1 - <2.5%
CLP KLASSIFIZIERUNG:	Eye Irrit. 2 H319
NAME:	fatty alcohol alkoxylate
KENNNUMMERN:	CAS-nr: - EWG-nr: Polymer REACH-nr: 02-2119552440-48-0000
GEHALT:	1 - <2.5%
CLP KLASSIFIZIERUNG:	Skin Irrit. 2, Eye Dam. 1 H315, H318
NAME:	2-phosphobutane-1,2,4-tricarboxylic,acid
KENNNUMMERN:	CAS-nr: 37971-36-1 EWG-nr: 253-733-5 REACH-nr: 01-2119436643-39-0000
GEHALT:	1 - <2.5%
CLP KLASSIFIZIERUNG:	Met. Corr. 1, Eye Irrit. 2 H290, H319

(*) Vollständiger Text der H-Sätze - siehe Abschnitt 16. Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Kapitel 8 wiedergegeben.
S = organisches Lösungsmittel.

Weitere Angaben

ATEmix(inhale, vapour) > 20
ATEmix(dermal) > 2000
ATEmix(oral) > 2000
Eye Cat. 1 Sum = Sum(Ci/S(G)CLi) = 11,2 - 16,8
Skin Cat. 2 Sum = Sum(Ci/S(G)CLi) = 6,24 - 9,36
N chronic (CAT 2) Sum = Sum(Ci/(M(chronic)i*25)*0.1*10^CATi) = 1,152 - 1,728
N acute (CAT 1) Sum = Sum(Ci/M(acute)i*25) = 1,152 - 1,728

Reinigungsmittel:
< 5%: KATIONISCHE TENSIDE, NICHTIONISCHE TENSIDE

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Unfällen: Arzt oder Erste-Hilfe-Raum aufsuchen - das Etikett oder dieses Sicherheitsdatenblatt mitbringen.
Bei anhaltenden Symptomen oder Zweifel über den Zustand des Betroffenen ist ärztliche Hilfe aufzusuchen. Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und beaufsichtigen.

Nach Hautkontakt

Verunreinigte Kleidung und Schuhe entfernen Bei Hautkontakt mit dem Material ist dieses gründlich mit Wasser und Seife abzuwaschen. KEIN Lösungsmittel oder Verdünner verwenden.

Nach Augenkontakt

Gegebenenfalls Kontaktlinsen herausnehmen. Augen sofort mit viel Wasser (20-30°C) mindestens 15 Minuten lang spülen, bis die Reizung aufhört. Unter dem oberen und unteren Lid spülen. Sofort Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Bei Einnahme mit einem Arzt Kontakt aufnehmen und dieses Sicherheitsdatenblatt oder die Etikette des Produktes mitbringen. Dem Geschädigten Wasser zu trinken geben, wenn er bei Bewusstsein ist. KEIN Erbrechen erzwingen, es sei denn, der Arzt empfiehlt es. Kopf nach unten halten, um zu vermeiden, dass Erbrochenes zurück in Mund und Hals läuft. Schock vermeiden und den Geschädigten warm und ruhig halten. Wenn die Atmung aufhört, künstlich beatmen. Bei Bewusstlosigkeit den Geschädigten in die stabile Seitenlage bringen. Krankenwagen rufen.

Verbrennung

Nicht zutreffend

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Gewebezerstörende Wirkungen: Das Produkt enthält ätzende Stoffe. Wenn Dampf oder Sprühnebel eingeatmet wird, kann dies zu Lungenschäden führen und Reizung und Brennen der Atmungsorgane sowie Husten auslösen. Ätzende Stoffe verursachen unumkehrbare Schäden der Augen. Verätzt die Haut.

Reizende Wirkungen: Das Produkt enthält Stoffe, die bei Haut-/Augenkontakt oder Einatmung örtlich reizen. Der Kontakt mit örtlich reizenden Stoffen kann dazu führen, dass der Kontaktbereich empfindlicher auf die Aufnahme schädlicher z. B. allergener Stoffe reagiert.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

BEI Exposition oder falls betroffen Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Hinweise für den Arzt

Dieses Sicherheitsdatenblatt mitbringen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Empfehlung: alkoholbeständiger Schaum, Kohlensäure, Pulver, Wassernebel.
Es darf kein Wasserstrahl verwendet werden, da dieser den Brand verteilen kann.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Wenn das Produkt hohen Temperaturen ausgesetzt wird, beispielsweise bei Feuer, kann es zu gefährlichen Abbauprodukten kommen. Dabei handelt es sich um: Kohlenmonoxide. Bei Feuer bildet sich dichter schwarzer Rauch. Abbauproduktexposition kann eine gesundheitliche Gefahr bedeuten. Die Feuerwehr muss geeignete Schutzausstattung verwenden. Geschlossene, dem Feuer ausgesetzte Behälter sind mit Wasser zu kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation und Fließgewässer gelangen lassen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Normale Einsatzbekleidung und umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Direkten Kontakt mit dem ausgetretenen Stoff vermeiden. Vermeiden, Dämpfe ausgetretener Stoffe einzuatmen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Einleitung in Seen, Bäche, Kanalisationen u. Ä. vermeiden. Bei Austritt in die Umwelt die Umweltbehörden vor Ort benachrichtigen. Um einen Austritt in die Umwelt zu vermeiden, eventuell Sammelbehälter/-becken einrichten.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Universalbindemittel) aufnehmen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen. Die Reinigung erfolgt soweit möglich mit Reinigungsmitteln. Lösungsmittel sind zu vermeiden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitt 13 zum Umgang mit Abfällen. Für Schutzmaßnahmen s. Abschnitt 7 und 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Das Rauchen sowie der Verzehr von Lebensmitteln und Getränken ist am Arbeitsplatz nicht zulässig. Um einen Austritt in die Umwelt zu vermeiden, eventuell Sammelbehälter/-becken einrichten. Siehe Abschnitt 8 zum Personenschutz. Direkten Kontakt mit dem Produkt vermeiden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur im Originalbehälter aufbewahren. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Lagertemperatur

Es liegen keine Daten vor.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Dieses Produkt sollte nur für Anwendungen in Abschnitt 1.2 verwendet werden.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte

Phosphoric Acid
Arbeitsplatzgrenzwert: - ppm | 2 E mg/m³

Spitzenbegr. Überschrei-tungsfaktor: 2(I)
Bemerkungen: DFG, EU, AGS, Y (DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission) // Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden. // AGS = Ausschuss für Gefahrstoffe // EU = Europäische Union. // E = Einatembare Fraktion. // Kategorie I = Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe. //)

DNEL / PNEC

DNEL (Phosphoric Acid): 2,92 mg/m3
Exposition: Inhalation
Dauer der Aussetzung: Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter

DNEL (Phosphoric Acid): 0,73 mg/m3
Exposition: Inhalation
Dauer der Aussetzung: Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung

DNEL (Alkyldimethylbenzylammonium Chloride): 5,7 mg/kg/day
Exposition: Dermal
Dauer der Aussetzung: Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter

DNEL (Alkyldimethylbenzylammonium Chloride): 3,96 mg/kg/day
Exposition: Inhalation
Dauer der Aussetzung: Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter

DNEL (Alkyldimethylbenzylammonium Chloride): 3,4 mg/kg/day
Exposition: Oral
Dauer der Aussetzung: Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung

DNEL (Alkyldimethylbenzylammonium Chloride): 3,4 mg/kg/day
Exposition: Dermal
Dauer der Aussetzung: Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung

DNEL (Alkyldimethylbenzylammonium Chloride): 1,64 mg/kg/day
Exposition: Inhalation
Dauer der Aussetzung: Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung

PNEC (Alkyldimethylbenzylammonium Chloride): 0,0009 mg/L
Exposition: Süßwasser

PNEC (Alkyldimethylbenzylammonium Chloride): 0,00096 mg/L
Exposition: Salzwasser

PNEC (Alkyldimethylbenzylammonium Chloride): 0,00016 mg/L
Exposition: Pulsierende Freisetzung

PNEC (Alkyldimethylbenzylammonium Chloride): 12,27 mg/kg
Exposition: Süßwassersediment

PNEC (Alkyldimethylbenzylammonium Chloride): 13,09 mg/kg
Exposition: Salzwassersediment

PNEC (Alkyldimethylbenzylammonium Chloride): 7 mg/kg
Exposition: Salzwassersediment

PNEC (Alkyldimethylbenzylammonium Chloride): 0,4 mg/L
Exposition: Kläranlage

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Es wird empfohlen die Einhaltung der angegebenen Grenzwerte regelmäßig zu kontrollieren.

Allgemeine Hinweise

Norm. Arbeitshygiene ausweisen.

Expositionsszenarien

Sofern es zu diesem Sicherheitsdatenblatt einen Anhang gibt, sind die dort angegebenen Expositionsszenarien zu befolgen.

Expositionsgrenzwerte

Für berufliche Anwender gelten in Bezug auf die maximalen Expositionskonzentrationen die gesetzlichen Vorschriften zur Arbeitshygiene. Siehe nachstehende Arbeitsplatzgrenzwerte.

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Lufttransportierte Gas- und Staubkonzentrationen sind so niedrig wie möglich und unter den geltenden Grenzwerten zu halten (s. u.). Ggf. punktuell absaugen, falls die allgemeine Luftdurchströmung durch das Arbeitslokal nicht ausreicht. Augenspüler und Notduschen sind gut sichtbar auszuschildern.

Hygienemaßnahmen

Bei jeder Pause und bei Ende der Arbeiten sind exponierte Körperteile zu waschen. Immer Hände, Unterarme und Gesicht waschen.

Begrenzung der Umweltexposition

Bei Arbeiten mit dem Produkt dafür sorgen, dass Auffangmaterial in unmittelbarer Nähe zur Verfügung steht. Während der Arbeit möglichst Auffangbehälter verwenden.

Schutzmaßnahmen

Allgemeine Schutzmaßnahmen

Nur Schutzausrüstung mit CE-Kennzeichnung verwenden.

Atemschutz

Empfohlen: S/SL. P2. Weiß

Körperschutz

Es ist besondere Arbeitskleidung zu tragen. Bei längerer Arbeit mit dem Produkt eventuell einen Schutzanzug tragen.

Handschutz

Nitrilkautschuk

Durchbruchzeit: Siehe die Anweisungen des Herstellers.

Augenschutz

Gesichtsschutz verwenden. Alternativ können Schutzbrillen mit Seitenschutz verwendet werden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form	Flüssig
Farbe	Gelblich
Geruch	Sauer
Geruchsschwelle (ppm)	Es liegen keine Daten vor.
pH	0,5
Viskosität (40°C)	Es liegen keine Daten vor.
Dichte (g/cm³)	1,19

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt (°C)	Es liegen keine Daten vor.
Siedepunkt (°C)	Es liegen keine Daten vor.
Dampfdruck	Es liegen keine Daten vor.
Zersetzungstemperatur (°C)	Es liegen keine Daten vor.
Verdampfungsgeschwindigkeit (n-Butylacetat = 100)	Es liegen keine Daten vor.

Explosions und Feuer Daten

Flammpunkt (°C)	Es liegen keine Daten vor.
Entzündlichkeit (°C)	Es liegen keine Daten vor.
Selbstentzündlichkeit (°C)	Es liegen keine Daten vor.
Explosionsgrenzen (% v/v)	Es liegen keine Daten vor.
Explosive Eigenschaften	Es liegen keine Daten vor.

Löslichkeit

Löslichkeit in Wasser	Löslich
n-Octanol/Wasser Verteilungskoeffizient	Es liegen keine Daten vor.

9.2. Sonstige Angaben

Löslichkeit in fett (g/L)	Es liegen keine Daten vor.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine Daten

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den in Abschnitt 7 aufgeführten Bedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine besonderen

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Erhitzung (z. B. Sonneneinwirkung) vermeiden, da Überdruck entstehen kann.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel und starke Reduktionsmittel

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Das Produkt wird nicht abgebaut, wenn es verwendet wird, wie in Abschnitt 1 angegeben.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Substanzen: 2-phosphobutane-1,2,4-tricarboxylic,acid
Spezies: Ratte
Test: LD50
Expositionswegen: Oral
Dosis: > 6500 mg/kg

Substanzen: 2-phosphobutane-1,2,4-tricarboxylic,acid
Spezies: Ratte
Test: LD50
Expositionswegen: Dermal
Dosis: > 4000 mg/kg

Substanzen: Citric Acid
Spezies: Ratte
Test: LD50
Expositionswegen: Oral
Dosis: > 6730 mg/kg

Substanzen: Citric Acid
Spezies: Kaninchen
Test: LD50
Expositionswegen: Oral
Dosis: > 7000 mg/kg

Substanzen: Citric Acid
Spezies: Maus
Test: LD50
Expositionswegen: Oral
Dosis: 5400 mg/kg

Substanzen: 1-Butoxy-2-hydroxyethan
Spezies: Ratte
Test: LD50
Expositionswegen: Oral
Dosis: 1746 mg/kg

Substanzen: 1-Butoxy-2-hydroxyethan
Spezies: Kaninchen
Test: LD50
Expositionswegen: Dermal
Dosis: 2270 mg/kg

Substanzen: Alkyldimethylbenzylammonium Chloride
Spezies: Ratte
Test: LD50
Expositionswegen: Oral
Dosis: 397,5 mg/kg

Substanzen: Alkyldimethylbenzylammonium Chloride
Spezies: Kaninchen
Test: LD50
Expositionswegen: Dermal
Dosis: 3412 mg/kg

Substanzen: Phosphoric Acid
Spezies: Ratte
Test: LD50
Expositionswegen: Oral
Dosis: 1530 mg/kg

Substanzen: Phosphoric Acid

Spezies: Kaninchen
Test: LD50
Expositionswegen: Dermal
Dosis: 2740 mg/kg

Substanzen: Phosphoric Acid
Spezies: Ratte
Test: LD50
Expositionswegen: Inhalation
Dosis: > 840 mg/m3/1 h

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Datum auf der Substanz: Phosphoric Acid
Test: no guideline followed
Ergebnis: Ætser huden

Datum auf der Substanz: Alkyldimethylbenzylammonium Chloride
Test: no guideline followed
Organismus: -
Ergebnis: ætsende virkninger på hud og slimhinde

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Datum auf der Substanz: Alkyldimethylbenzylammonium Chloride
Test: no guideline followed
Ergebnis: Virker stærkt ætsende

Datum auf der Substanz: Phosphoric Acid
Test: no guideline followed
Ergebnis: Ætsende stoffer forårsager skader på øjne.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Es liegen keine Daten vor.

Keimzell-Mutagenität

Datum auf der Substanz: Alkyldimethylbenzylammonium Chloride
Keine Nebenwirkung festgestellt.

Karzinogenität

Es liegen keine Daten vor.

Reproduktionstoxizität

Datum auf der Substanz: Alkyldimethylbenzylammonium Chloride
Keine Nebenwirkung festgestellt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Es liegen keine Daten vor.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Es liegen keine Daten vor.

Aspirationsgefahr

Datum auf der Substanz: Alkyldimethylbenzylammonium Chloride
Keine Nebenwirkung festgestellt.

Zusätzliche toxikologische Hinweise

Gewebezerstörende Wirkungen: Das Produkt enthält ätzende Stoffe. Wenn Dampf oder Sprühnebel eingeatmet wird, kann dies zu Lungenschäden führen und Reizung und Brennen der Atmungsorgane sowie Husten auslösen. Ätzende Stoffe verursachen unumkehrbare Schäden der Augen. Verätzt die Haut. Reizende Wirkungen: Das Produkt enthält Stoffe, die bei Haut-/Augenkontakt oder Einatmung örtlich reizen. Der Kontakt mit örtlich reizenden Stoffen kann dazu führen, dass der Kontaktbereich empfindlicher auf die Aufnahme schädlicher z. B. allergener Stoffe reagiert.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Substanzen: 2-phosphobutane-1,2,4-tricarboxylic,acid
Spezies: Fisch
Test: EC0
Prüfdauer: -
Dosis: > 1000 mg/L

Substanzen: 2-phosphobutane-1,2,4-tricarboxylic,acid
Spezies: Wasserflöhe
Test: EC0
Prüfdauer: 24 h
Dosis: > 300 mg/L

Substanzen: 2-phosphobutane-1,2,4-tricarboxylic,acid
Spezies: Algen
Test: EC0
Prüfdauer: 72 h
Dosis: 1300 mg/L

Substanzen: Citric Acid
Spezies: Wasserflöhe
Test: EC0
Prüfdauer: -
Dosis: 80 mg/L

Substanzen: Citric Acid
Spezies: Fisch
Test: EC0
Prüfdauer: -
Dosis: 625 mg/L

Substanzen: Citric Acid
Spezies: Algen
Test: EC0
Prüfdauer: -
Dosis: 640 mg/L

Substanzen: 1-Butoxy-2-hydroxyethan
Spezies: Fisch
Test: LC50
Prüfdauer: 96 h
Dosis: 1490 mg/L

Substanzen: 1-Butoxy-2-hydroxyethan
Spezies: Wasserflöhe
Test: EC50
Prüfdauer: 24 h
Dosis: 1720 mg/L

Substanzen: 1-Butoxy-2-hydroxyethan
Spezies: Algen
Test: EC0
Prüfdauer: 168 h
Dosis: 900 mg/L

Substanzen: Alkyldimethylbenzylammonium Chloride
Spezies: Fisch
Test: LC50
Prüfdauer:
Dosis: 0,515 mg/l

Substanzen: Alkyldimethylbenzylammonium Chloride
Spezies: Wasserflöhe
Test: EC50
Prüfdauer:
Dosis: 0,016 mg/l

Substanzen: Alkyldimethylbenzylammonium Chloride
Spezies: Algen
Test: IC50
Prüfdauer:
Dosis: 0,03 mg/l

Substanzen: Alkyldimethylbenzylammonium Chloride
Spezies: Algen
Test: NOEC
Prüfdauer:
Dosis: 0,009 mg/l

Substanzen: Phosphoric Acid
Spezies: Fisch
Test: LC50
Prüfdauer: 96 h

Dosis: 138 ppm

Substanzen: Phosphoric Acid
Spezies: Fisch
Test: EC50
Prüfdauer: 48 h
Dosis: > 100 mg/L

Substanzen: Phosphoric Acid
Spezies: Algen
Test: EC50
Prüfdauer: 72 h
Dosis: > 100 mg/L

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Substanzen	Biologischer Abbau	Test	Resultat
Alkyldimethylbenzylammonium Ch...	Ja	Keine Daten	Keine Daten
Phosphoric Acid	Ja	Keine Daten	Keine Daten

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Substanzen	Bioakkumulations Potential	LogPow	BCF
Phosphoric Acid	Nein	Keine Daten	Keine Daten

12.4. Mobilität im Boden

1-Butoxy-2-hydroxyethan: Log Koc= 0,719839, Aus LogPow berechnet (Hohes Mobilitätspotenzial.).

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt enthält ökotoxische Stoffe, die sich schädigend auf aquatische Lebewesen auswirken können.
Das Produkt enthält Stoffe, die in der aquatischen Umwelt u. A. aufgrund ihrer geringen Abbaubarkeit zu unerwünschten Langzeitwirkungen führen können.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Das Produkt sollte als gefährlicher Abfall behandelt werden.

Abfall

Abfallschlüsselnummer (EWC)	
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

Andere Kennzeichnungen

Nicht zutreffend

Ungereinigte Verpackungen

Verpackungen mit Produktrückständen sind nach den gleichen Bedingungen zu entsorgen, wie das Produkt selbst.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 – 14.4

Das Produkt ist als Gefahrgut klassifiziert

ADR/RID

14.1. UN-Nummer	1760
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Ätzender, flüssiger Stoff
14.3. Transportgefahrenklassen	8
14.4. Verpackungsgruppe	III
Zusätzliche Informationen	-
Tunnelbeschränkungscode	E

IMDG

UN-no.	1760
Proper Shipping Name	CORROSIVE LIQUID, N.O.S. (Phosphoric Acid)
Class	8
PG*	III
EmS	F-A, S-B

MP**	-
Hazardous constituent	-

IATA/ICAO

UN-no.	1760
Proper Shipping Name	CORROSIVE LIQUID, N.O.S. (Phosphoric Acid)
Class	8
PG*	III

14.5. Umweltgefahren

-

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

-

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Keine Daten

(*) Packing group
(**) Marine pollutant

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nutzungsbeschränkungen

Das Produkt darf erwerbsmäßig nicht von jungen Menschen unter 18 Jahren eingesetzt werden.

Bedarf für spezielle Schulung

-

Anderes

Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt (Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.
WGK: 1 (Anhang 4)

Seveso

Seveso III Part 1: E1

Verwendete Quellen

RICHTLINIE 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz.
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS).
Technische Regeln für Gefahrstoffe, Arbeitsplatzgrenzwerte, TGRS 900 (zuletzt geändert vom 08.06.2017).
VERORDNUNG (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien.
VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (CLP).
VERORDNUNG (EG) 1907/2006 (REACH).
RICHTLINIE 2012/18/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.
Gesetz vom 21. Dezember 1998 über Produktnormen zur Förderung umweltverträglicher Produktions- und Konsummuster und zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit.
VERORDNUNG (EU) 2015/830 DER KOMMISSION vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (CLP).

Der Königliche Erlass vom 9. März 2014 zur Änderung des Königlichen Erlasses vom 11. März 2002 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe. Liste der Grenzwerte für die Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen (2018)
Gesetz vom 21.03.1995 über die Arbeit von Studenten und jungen Arbeitnehmern mit späteren Änderungen.
Königlicher Erlass über den Jugendschutz bei der Arbeit MB vom 03.06.1999, Seite 20115.
RICHTLINIE 92 / 85 / EWG DES RATES vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89 / 391 / EWG).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (CLP).
VERORDNUNG (EG) 1907/2006 (REACH).
Chemikalien-Verbotsverordnung 2003 – Chem-VerbotsV 2003, BGBl. II Nr. 477/2003.
Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über Grenzwerte für Arbeitsstoffe sowie über krebserzeugende und fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2018 – GKV 2018).
KJBG-VO - Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche, BGBl. II Nr. 436/1998.
Mutterschutzgesetz 1979 – MSchG, StF: BGBl. Nr. 221/1979 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2017.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung
Nein

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

H-Sätze (Abschnitt 3)
H290 - Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H312 - Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315 - Verursacht Hautreizungen.
H318 - Verursacht schwere Augenschäden.
H319 - Verursacht schwere Augenreizung.
H332 - Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Identifizierten Verwendungen (Abschnitt 1)
-

Andere Kennzeichnungselemente
Nicht zutreffend

Anderes
Gemäß der Richtlinie (EU) Nr. 1272/2008 (CLP) basiert die Evaluierung der Klassifizierung der Mischung auf:
Die Klassifizierung der Mischung hinsichtlich der Gesundheitsgefahren entspricht den von der Richtlinie (EU) Nr. 1272/2008 (CLP) vorgegebenen Berechnungsmethoden.
Die Klassifizierung der Mischung hinsichtlich der Umweltgefahren entspricht den von der Richtlinie (EU) Nr. 1272/2008 (CLP) vorgegebenen Berechnungsmethoden.
Es wird empfohlen, dem tatsächlichen Produktbenutzer dieses Sicherheitsdatenblatt auszuhändigen. Die erwähnten Angaben sind nicht als Produktspezifikation zu verwenden.
Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt gelten nur für das Produkt in Abschnitt 1 und gelten nicht unbedingt bei Einsatz zusammen mit anderen Produkten.
Änderungen im Verhältnis zur letzten umfassenden Revision (erste Ziffer in der SDS-Version, s. Abschnitt 1) dieses Sicherheitsdatenblatts sind mit einem blauen Dreieck markiert.

Sicherheitsdatenblatt abgenommen durch
MH

Datum der letzten umfassenden Änderung (erste Ziffer in der SDS-Version)
2017-02-15(2.0)

Datum der letzten geringfügigeren Änderung (letzte Ziffer in der SDS-Version)
2017-02-15

ALPHAOMEGA. Licens nr.:3818228553, 6.5.0.9
www.chymeia.com